

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Dramaturgie

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 29. November 2023)*¹

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat der Fakultätsrat III der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 20.01.2009 nach Einholung des Benehmens des Senates am 06.01.2009 die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Dramaturgie beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienvoraussetzungen	2
§ 3	Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums	2
§ 4	Studienziel	2
§ 5	Gliederung des Studiums	3
§ 6	Studieninhalte	3
§ 7	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	3
§ 8	Studienberatung	4
§ 9	In-Kraft-Treten	4

Anlage: Modulordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt den Aufbau und die Inhalte des Bachelorstudienganges Dramaturgie an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG.
- (2) Das Studium setzt für Dramaturgie relevante wissenschaftliche Befähigung und künstlerische Begabung voraus. Diese Voraussetzungen werden durch eine Aufnahmeprüfung ermittelt. In Vorbereitung hierzu ermöglicht die Hochschule Konsultationen.
- (3) Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist eine ca. halbjährige absolvierte Theater- oder Medienpraxis nachzuweisen. Diese sollte inhaltlich so ausgestaltet sein, dass der Bewerber seine für den Studiengang spezifische wissenschaftliche und künstlerische Befähigung erproben konnte.
- (4) Im Übrigen gilt für den Zugang zum Studium des Bachelorstudiengangs Dramaturgie die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 3

Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Dramaturgie ist im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Bei Aufnahme einer studienbezogenen Berufstätigkeit, während einer Elternzeit, wegen der Betreuung eigener minderjähriger Kinder oder erkrankter/ pflegebedürftiger Angehöriger oder bei eigener Behinderung/ andauernder Erkrankung kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in der jeweils geltenden Fassung über das Teilzeitstudium sind anzuwenden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums ist erstmals mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 möglich, danach alle drei Semester. Bewerber, die innerhalb ihres Studiums von einer anderen Hochschule zu wechseln beabsichtigen, können nur in das jeweils 3. oder 4. Semester immatrikuliert werden.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in der als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen Modulordnung (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen. Insgesamt müssen Studienleistungen im Wert von 180 Credit Points, d.h. ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System (nachfolgend: CP) erbracht werden.

§ 4

Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudienganges Dramaturgie ist die Erlangung wissenschaftlicher, künstlerischer, praktischer und kommunikativer Kompetenzen im Bereich der Dramaturgie. Die Aneignung dramaturgischen Wissens sowie der Theorie und

Geschichte des Theaters, der Medien und der Musik/des Tanzes soll die Studenten befähigen, Artefakte, Darstellungen und Inszenierungen in Kunst und Gesellschaft mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, diese ästhetisch, historisch und soziologisch einzuordnen und zu beurteilen. Die Absolventen sollen exemplarische Fähigkeiten in der Anwendung dramaturgisch relevanter Verfahren und Techniken entwickeln. Diese Fähigkeiten und Techniken werden im Rahmen von praktischen Projekten überprüft und weiterentwickelt.

- (2) Das Studium endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In der Modulordnung ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele CP auf die einzelnen Module entfallen. Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (2) Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. mit der Rückmeldung meldet sich der Student für die im jeweiligen Semester beginnenden, von ihm zu belegenden Module an. Mit der Anmeldung zum Modul hat der Student dessen Teilnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Die Frist nach Satz 2 kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls verlängert werden. Soweit für die Teilnahme an einem Modul der erfolgreiche Abschluss bestimmter Module vorausgesetzt wird, kann der Studiendekan die Teilnahme an dem Modul genehmigen, wenn insgesamt maximal zwei der zu erbringenden Leistungsnachweise noch nicht bestanden sind und das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls hierdurch nicht beeinträchtigt ist.

§ 6

Studieninhalte

- (1) Das Studium umfasst die übergreifenden Modulgruppen Schnittstelle Dramaturgie, Methoden/Analysen, Praxis und Forschung sowie Spezialisierungen auf den Gebieten Theater oder Medien oder Musik/Tanz.
- (2) Die spezifischen Ziele und Inhalte sind in der Modulordnung geregelt.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Die Modulordnung enthält die für den Studiengang obligatorischen und wahlobligatorischen Module, deren zeitlichen Umfang (Semesterwochenstunden, Workload), bezogen auf die einzelnen Semester einschließlich der entsprechenden Vermittlungsformen, die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und die damit zu erreichenden CP. Der ausgewiesene Studienablauf ist als Empfehlung zu betrachten.

- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind in der Regel Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Übungen, Praktika, Exkursionen sowie Einzelunterricht, Mentorschaft und Hospitanz/Assistenz.
- (3) Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten der Hochschule für Musik und Theater Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten und Einschreibemodalitäten sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Fakultät und der Fachrichtung. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten in Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters kein Modul erfolgreich abgeschlossen haben, müssen in diesem Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (4) Das Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater Leipzig berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 am 1. September 2009 in Kraft.

Anlage: Modulordnung

Die am 3. Juni 2009 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 4. Juni 2009

Der Rektor ^{*1}

^{*1} - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Dramaturgie vom 4. Juni 2009 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Dramaturgie vom 4. Oktober 2012
2.	5. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Dramaturgie vom 16. Dezember 2020
3.	6. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Dramaturgie vom 29. November 2023